

Grundzüge des ZGB

Aufbau des ZGB

- **Weitgehende Abstraktion:** konkrete Regelungen werden auf immer allgemeinere Regelungen zurückgeführt
- Dies gilt insbesondere für den **Allgemeinen Teil** des ZGB (Ausklammerungsmethode)
 - Z.B. Geschäftsfähigkeit → gilt für alle Rechtsgeschäfte (Verträge, Rücktritt, Testament usw.)
- Gilt auch für **einzelne Bücher** des ZGB.
 - Vor allem **Schuldrecht:** Es gibt einen allgemeinen und einen Besonderen Teil

Folgen

- Ein Recht des **gelernten Mannes** → Ein Produkt von ausgebildeten Juristen für ausgebildete Juristen → Unverständlich für Nichtjuristen
 - Man muss das Allgemeine beherrschen, um die besonderen Regeln richtig anwenden zu können.
 - Das Allgemeine wird nur durch das Besondere verstanden.
- Ganz allgemeine / **sehr abstrakte Begriffe**
 - Das Rechtsgeschäft (es soll praktisch alle möglichen rechtlichen Akten umfassen)
 - Willenserklärung als trennbarer Teil des Rechtsgeschäfts
 - Vertrag (nicht nur schuldrechtlich, sondern auch sachenrechtlich zu verstehen)
 - Trennungs- und Abstraktionsprinzip → ein „einheitlicher“ Sachverhalt wird in mehrere Rechtsgeschäfte abgespalten

Dazu: Viele Verweisungen

- Eine Vorschrift erhält **nicht die ganze Regelung**: Die einschlägigen Regeln für einen Sachverhalt sind nicht in einem Ort zu finden. Die Regelung ist in der Kombination mehrerer Vorschriften zu finden.
- **Beispiel**: Haftung bei ungerechtfertigter Bereicherung
 - 912 § 1 ZGB → 910 ZGB → 346 ZGB für Geldschuld (zinsen) oder 348 ZGB für Sachschuld → EBV (1094 ZGB ff) → 1097 ZGB (Haftung für die Sache)

Frage: Wie könnte es anders sein?

- Welche andere Regelungstechnik wäre möglich?
- Gibt es Vorteile und Nachteile?

→ Entsprechende Anwendung

- Regelung des Sachverhalts → Entsprechende Anwendung für sonstige ähnliche Sachverhalte
- Z.B. Obligationenrecht in der Schweiz:
 - Regelung des schuldrechtlichen Vertrags. Dann wird für andere Rechtsverhältnisse darauf verwiesen (entsprechende Anwendung)
- Im ZGB: Regelung des wichtigsten Falls → Verweis und entsprechende Anwendung
 - Z.B. Regelung des Nießbrauches (1042 ff ZGB → entsprechende Anwendung auf andere Fälle beschränkter Dienstbarkeiten 1191 ZGB)

Abweichungen

- Dem Prinzip vom Allgemeinen zum Besonderen wird nicht immer konsequent gefolgt
- A) ähnliche Regelungen für ähnliche Sachverhalte **wiederholen sich**:
 - z.B. Pfandrecht und Hypothek – in verschiedenen Abschnitten geregelt, obwohl die einschlägigen Regeln oft gleich sind
- B) manchmal wird ein Vertragstyp größtenteils in einem bestimmten Gesetzesabschnitt praktisch **abschließend geregelt**.
 - Z.B. Kaufvertrag: Unter dem Einfluss **europäischen Rechts** ist die Regelung des Kaufs (nicht nur für Verbraucher, sondern auch für Kaufleute) weitestgehend vollständig.

Gliederung des ZGB:

- a) **Allgemeiner Teil**
 - Vorschriften, die für alle übrigen Bücher des ZGB gelten, sofern diese keine abweichenden Spezialregeln aufstellen
 - IPR, natürliche und juristische Personen, Geschäftsfähigkeit, Rechtsgeschäfte, Zustandekommen des Vertrags, Auslegung von Rechtsgeschäften, Willensmangel, Vertretung, Bedingungen, Fristen, Rechtsmissbrauch, Verjährung, Notwehr usw.

b) Schuldrecht

- Es behandelt die Schuldverhältnisse (Sonderverbindungen zwischen einzelnen Personen) → Pflicht zur Leistung
- Schuldverhältnisse können entweder auf Vertrag (oder allgemeiner: Rechtsgeschäft) oder auch unmittelbar auf Gesetz (z.B. 914) beruhen.
- i) Allgemeiner Teil (Regeln für alle Schuldverhältnisse)
 - Inhalt, Leistungsstörungen, Abtretung von Forderungen, Drittwirkungen, Erfüllung von Forderungen, Mehrheit von Gläubigern und Schuldern usw.
- ii) besonderer Teil (spezielle Regeln für bestimmte Schuldverhältnisse)
 - Vertragliche: z.B. Kauf, Schenkung, Auftrag, usw.
 - Gesetzliche: GoA, Delikt, ungerechtfertigte Bereicherung

- c) **Sachenrecht: Beziehung von Personen zu Sachen**
 - Sachbegriff, Besitz und Schutz, Eigentum und Schutz, Übereignung von Sachen und Rechten, Nießbrauch, dingliche Sicherheiten usw.
- d) **Familienrecht**
 - Verlobung, Ehe und Verwandtschaft, Unterhalt, aber auch Vormundschaft, Adoption usw.
 - Meistens Regeln zwingenden Rechts.
 - Neben der Begründung der Familie und Verwandtschaft, werden viele vermögensrechtlichen Fragen geregelt (Unterhaltspflichten, Vermögen der Ehegatten nach Scheidung usw.).
- e) **Erbrecht**
 - Die vermögensrechtlichen Folgen des Todes
 - Testament, gesetzliche Erbfolge, Pflichtteil, Rechtsbeziehungen von Erben, Schenkungen von Todes wegen usw.

Grundsatz Privatautonomie

- Der einzelne Mensch darf seine privaten Lebensverhältnisse selbst (ohne staatliche Hilfe oder Bevormundung) gestalten
 - → liberalistische, individualistische Grundhaltung
 - Grundhaltung des BGB – herrschende Ideologie im 19. Jahrhundert
- Gleichheit und Freiheit des Einzelnen würden zu einer **optimalen Ordnung** des Zusammenlebens führen
 - „die unsichtbare Hand des Marktes“ Adam Smith

Vertragsfreiheit (Schuldrecht)

- → Die Freiheit zu entscheiden **ob** und **mit welchem Inhalt** der Vertrag abgeschlossen wird.
 - *361 ZGB: Zur Begründung oder zur Änderung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft ist ein Vertrag erforderlich, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt.*
- → Der Vertrag ist erforderlich aber genug.
- → Die meisten Vorschriften sind **dispositiver Natur** → Sie können abbedungen werden.
 - Das Gesetz stellt eine Regelung bereit, die gilt, wenn die Parteien nichts anders vereinbart haben.
- Die **wenigsten** Vorschriften sind zwingenden Rechts.

Sachenrecht

- **Eigentum:** Nach Belieben verfahren:
 - *1000 ZGB: Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, über die Sache nach Belieben verfügen und andere von jeder Einwirkung auf diese ausschließen.*
- Der Eigentümer muss sein Eigentum nicht für das Gemeinwohl nutzen.
 - Z.B. man darf Eigentümer von Wohnungen sein, und sie alle nicht vermieten oder sonst nutzen, einfach geschlossen halten.

Privatautonomie im Sachenrecht

- Gilt nicht für den **Inhalt** der dinglichen Rechte– Er ist vorgegeben → man darf nicht neue dingliche Rechte schaffen
 - Z.B. Eigentum: Man darf kein Eigentum schaffen, das dem Eigentümer nur bestimmte Möglichkeiten erlaubt
 - Oder: Man darf keinen Nießbrauch schaffen, der ewig gelten soll.
- → Numerus Clausus der dinglichen Rechte
 - *973 ZGB: Rechte, welche eine unmittelbare und gegen jedermann wirkende Herrschaft an der Sache gewähren (dingliche Rechte), sind das Eigentum, die Dienstbarkeiten, das Pfandrecht und die Hypothek.*
- => Rechtssicherheit → Verkehrsteilnehmer müssen wissen können, wer, welche Rechte hat
 - → Ansonsten könnten Dritte die Rechte anderer nicht beachten.
 - → Handlungsfreiheit wäre begrenzt – Zweifel darüber, wie man sich verhalten soll.

Erbrecht

- Erbschaft: Der Erblasser kann bestimmen, wer sein Vermögen nach dem Tode bekommt.
 - *1710 ZGB: Mit dem Tode einer Person geht deren Vermögen als Ganzes (Erbschaft) kraft Gesetzes oder kraft Testaments auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über. Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn kein Testament vorhanden ist oder wenn die testamentarische Erbfolge ganz oder zum Teil wegfällt.*

Schranken der Privatautonomie

- Oft keine unmittelbare Einschränkung → Lenkung der Wirtschaft durch **Steuern**
 - Z.B. man darf sein Eigentum an beliebige Dritte **unentgeltlich übereignen**, auch wenn man Kinder hat. Aber die Steuer einer Schenkung sich hoch wenn der Beschenkte nicht naher Angehöriger ist.
- Schranken durch **Generalklauseln** oder **konkrete Regeln**
 - **Generalklauseln:** Regeln, die allgemein gefasst sind und kein einfaches Subsumieren erlauben, aber weitere Wertungen durch den Richter beanspruchen

Beispiele

- Guten Sitten:
 - *178 ZGB: Ein gegen die guten Sitten verstößendes Rechtsgeschäft ist nichtig.*
 - → der Begriff „Gute Sitten“ kann nicht direkt angewandt werden → er bedarf der Konkretisierung
 - Weitere Wertungen als Zwischenstufe: Gesetz → Richter → Sachverhalt
- 179 ZGB
 - *179 ZGB: Nichtig, als gegen die guten Sitten verstößend, ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das die Freiheit der Person **übermäßig** eingeschränkt wird oder durch das jemand unter **Ausbeutung** der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des anderen Teils sich für sich oder für einen Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den Umständen nach in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.*
 - → Eine Generalklausel (“die Freiheit der Person **übermäßig** eingeschränkt”)
 - → eine konkrete Regel → Ausbeutung einer schwachen Stellung

Andere Regeln bestimmten Inhalts (zwingendes Recht):

- Wucherzinsen:
- *293. Das Höchstmaß der rechtsgeschäftlichen Zinsen, wird so bestimmt, wie es das Gesetz anordnet [...].*
- *294. Jedes Rechtsgeschäft über Zinsen, welche das erlaubte Höchstmaß übersteigen, ist in Bezug auf das darüber Hinausgehende nichtig.*

- Aus dem Bereich des Sachenrechts:
- Verbot des Lex Commissoria: (Verfallsabrede)
 - *1239 ZGB: Eine Vereinbarung, welche vor der Fälligkeit der gesicherten Schuld getroffen wurde, wonach das Eigentum an der Sache dem Gläubiger zufällt oder ihm übertragen werden muss, falls er nicht rechtzeitig befriedigt wird, ist nichtig. Das gleiche gilt auch für die Vereinbarung, durch welche der Gläubiger von den Formalitäten der Veräußerung des Pfandes [Versteigerung nach gerichtlicher Erlaubnis] im Ganzen oder zum Teil befreit wird.*
- In beiden Fällen (Wucherzinsen, Lex Commissoria) das Gesetz soll den **Schwächeren** schützen. Denn der Darlehensnehmer ist, nach der Vorstellung des Gesetzgebers, bereit alles zu akzeptieren, um sich das Darlehen gewähren zu lassen

Testierfreiheit

- Schranken werden vor allem durch die Regeln über den Pflichtteil:
Der Erblasser kann nur für die Hälfte seines Vermögens frei bestimmen, wer sein Erbe wird.
 - *1825 ZGB: Die **Abkömmlinge** und die **Eltern** des Erblassers sowie der überlebende **Ehegatte**, welche als gesetzliche Erben berufen wären, haben ein Pflichtteilsrecht gegen den Nachlass. Der Pflichtteil besteht **in der Hälfte** des gesetzlichen Erbteils.*

Arbeitsrecht

- Ein wichtiger Bereich zum Schutz des Schwächeren ist Arbeitsrecht. Nur **wenige** Vorschriften im originalen ZGB zielen auf den Schutz des Arbeitnehmers ab.
 - *z.B. 664. Der Dienstberechtigte [=Arbeitgeber] kann nicht eine eigene Forderung gegen den Dienstverpflichteten zur Aufrechnung der geschuldeten Vergütung verwenden, sofern diese Vergütung **für den Unterhalt des Dienstverpflichteten und seiner Familie unbedingt notwendig ist.** [...]*
 - *674. Ist der wichtige Grund, aus dem die Kündigung von Seiten des Dienstberechtigten erfolgte, auf eine Änderung zurückzuführen, die in seinen persönlichen oder Vermögensverhältnissen eingetreten ist, so kann das Gericht nach seinem Ermessen dem Dienstverpflichteten **eine angemessene Entschädigung** zubilligen.*

- Das ZGB ist vom Arbeitnehmerschutz mehr bewusst als das BGB.
 - Entstehung des ZGB 1930er Jahre → Das sozialistische Gedanken hat sich mehr durchgesetzt ≠ BGB → Entstehung am Ende des 19. Jahrhunderts
- Immer noch wenige Vorschriften für den Schutz des Arbeitnehmers. → Viele wichtige Vorschriften (auch aus dieser Zeit) zum Schutz des Arbeitnehmers **liegen außerhalb des ZGB** z.B. Entschädigung im Kündigungsfall.
- Ständige Entwicklung → Man hat sich von den Regeln des ZGB wesentlich entfernt – Getrennte Gesetzgebung
- Dennoch bedient man sich immer noch der **Generalklauseln** des ZGB (vor allem Verbot des **Rechtsmissbrauchs**, Treu und Glauben), um arbeitsrechtlichen Probleme zu lösen.

Verbraucherschutz

- Ähnliches gilt für das neuere Konzept des Verbraucherschutzes, das mehr oder weniger europäischer Herkunft ist. Das ZGB hat kaum relevante Regelungen.
- Eine der wenigen Ausnahmen ist Art. 837:
 - *837: Jede einseitige Bekanntmachung des Gastwirts, welche seine Haftung ausschließt oder beschränkt, ist nichtig.*
 - *[834 para 2: Gilt auch für Pensionen, Krankenhäuser, Schlafwagen und Passagier- oder Luftschiffe]*
- Heute wird der Verbraucherschutz außerhalb des ZGB geregelt → Europäisches Recht (Kaufrecht, AGBs)
- =====

Verkehrssicherheit

- Das römische Recht ging davon aus, dass niemand mehr Rechte auf einen anderen übertragen kann, als er selbst hat.
 - → **Schutz des Rechtsinhabers/Eigentümers.** Der Erwerber einer Sache war nicht geschützt, wenn der Veräußerer nicht Eigentümer war. Das gleiche für alle weiteren Erwerber.
- Das ZGB achtet auf die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs → Förderung der Verkehrssicherheit in Bezug auf den Rechtsverkehr von Gütern

- Das ZGB schützt **den gutgläubigen Erwerber** einer beweglichen Sache (1036 ZGB):
 - *1036 ZGB: Durch eine nach Art. 1034 erfolgte Veräußerung einer beweglichen Sache wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn das Eigentum an der Sache nicht dem Veräußerer zusteht, es sei denn, dass zu der Zeit der Übergabe des Besitzes der Erwerber nicht in gutem Glauben ist.*
- Das gilt **nicht für Immobilien**: auch der gutgläubige Erwerber wird nicht zum Eigentümer. Dies ist nur bei **Ersitzung** möglich.
- Gilt nicht für Forderungen (das Recht, eine Leistung zu erhalten)

Ersitzung

- Das ZGB erlaubt die Ersitzung beweglicher und unbeweglicher Sachen. Man kann Eigentümer werden, ohne selbst von einem Eigentümer erworben zu haben:
 - *1041. Wer eine bewegliche Sache **drei** und eine unbewegliche Sache **zehn Jahre in gutem Glauben** und mit gültigem Erwerbsgrund in seinem Besitz gehabt hat, und zwar mit dem Willen, sie zu eigen zu haben, wird Eigentümer der Sache (ordentliche Ersitzung).*
- → Man muss das Eigentum **in gutem Glauben** und von einem scheinbaren Eigentümer erlangt haben → man muss glauben, Eigentümer geworden zu sein (≠ Diebe sind ausgeschlossen)
- Aber auch **unberechtigte Besitzer** werden irgendwann Eigentümer:
 - *1045. Wer eine bewegliche oder unbewegliche Sache **zwanzig Jahre mit Aneignungswillen** in seinem Besitz hat, wird Eigentümer der Sache (außerordentliche Ersitzung).*
- Dies ist **nicht für alle Rechte** möglich.
- Der Schutz des Geschäftsverkehrs ist keineswegs absolut.
 - z.B. eine **Forderung** (das Recht von einem anderen eine Leistung zu verlangen) ist abtretbar. Aber → kein gutgläubiger Erwerb und keine Ersitzung möglich.

Trennungs- und Abstraktionsprinzip

- **Trennungsprinzip:** Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften → unterschiedliche Verträge
- **Abstraktionsprinzip:** rechtliche Trennung/Unabhängigkeit der Verpflichtungs- von den Verfügungsgeschäften
- → Wichtiges Konzept – Es durchquert das ganze Zivilrecht

Das Verpflichtungsgeschäft

- Ein Rechtsgeschäft, durch das die **Verpflichtung** zu einer Leistung begründet wird
- → meistens Vertrag und meistens gegenseitige Verpflichtungen.
 - **Kaufvertrag**: Er verpflichtet den Verkäufer, dem Käufer die verkaufte Sache **zu übergeben und zu übereignen**, und den Käufer, den Preis zu zahlen → 513 ZGB
 - **Mietvertrag**: Der Vermieter wird verpflichtet, dem Mieter **den Gebrauch** der vermieteten Sache zu gewähren. Der Mieter wird verpflichtet, die vereinbarte Miete zu zahlen → 574 ZGB.
 - Aber auch **gesetzliche Schuldverhältnisse** (Deliktsrecht: Derjenige der schuldhaft einen Unfall verursacht hat, ist zum Schadensersatz verpflichtet).

- Durch das Verpflichtungsgeschäft (den Kaufvertrag) ändert sich an der **Rechtsslage der Kaufsache unmittelbar nichts** → der Verkäufer bleibt trotz Abschluss des Kaufvertrags Eigentümer der verkauften Sache.
- Der Mietvertrag überträgt an sich nicht den Gebrauch an der Sache → Er verpflichtet nur dazu.
- → Der Schuldner (z.B. Verkäufer) **muss nicht Eigentümer** (oder allgemeiner Rechtsinhaber) sein → Er übernimmt nur die Pflicht, die Sache dem Gläubiger zu übereignen oder überlassen.
 - *513 ZGB: Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, das Eigentum an der verkauften Sache oder das verkaufte Recht zu übertragen und die Sache zu übergeben; der Käufer wird verpflichtet, den vereinbarten Preis zu zahlen.*
 - Das Wort „Eigentümer“ ist nicht enthalten. Ähnliches beim Mietvertrag

- Der Schuldner kann sich **mehrmals** für denselben Gegenstand verpflichten. Z.B. er kann dieselbe Sache mehrmals verkaufen → sich gegenüber mehreren verpflichten.
- **Keine Priorität** der mehreren Gläubiger – alle haben das gleiche Recht gegenüber dem Schuldner (nur Anspruch auf Erfüllung)
- → alle Verpflichtungen gegenüber verschiedenen Personen über denselben Gegenstand **sind gültig und gleichrangig**. → Keine Verpflichtung ist stärker als die anderen/keine Priorität.
- → Wer sich **zuerst Erfüllung** durch den Schuldner sichert, der darf die Leistung behalten → Den anderen Gläubigern ist der Schuldner zum **Schadensersatz** verpflichtet.

Das Verfügungsgeschäft

- Ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht unmittelbar übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird.
 - Die Sache (das Eigentum an der Sache) wird vom Verkäufer zum Käufer übereignet.
→ Der Verkäufer verliert das Eigentum und der Käufer erwirbt das Eigentum.
 - → Die Rechtslage ändert sich – Jemand anderer wird zum Eigentümer.
- Das gleiche gilt bei der **Abtretung**
 - z.B. Kaufvertrag über eine Forderung – die Forderung bleibt zunächst beim ursprünglichen Gläubiger. Erst mit der Abtretung geht die Forderung zum Käufer über → 455 ZGB
- Meistens geht es um Sachen → man spricht auch von dinglichen Geschäften.

- Das Verfügungsgeschäft besteht meist aus einem Vertrag – zB 1034 ZGB.
 - *1034 ZGB: Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache sind erforderlich die Übergabe des Besitzes der Sache vom **Eigentümer** an den Erwerber und die Einigung beider Teile, daß das Eigentum übergehen soll.*
- Der Verfügende **muss Inhaber des Rechts** sein, über das verfügt wird (oder die rechtliche Vollmacht besitzen vom wahren Inhaber der Rechts – z.B. Stellvertretung)
- **Prioritätsgrundsatz:**
- → Verfügt jemand mehrmals über die gleiche Sache (Gegenstand), so ist nur **die zeitlich erste Verfügung wirksam**. Alle späteren Verfügungen sind unwirksam
 - (Ausnahme: gutgläubiger Erwerb, Ersitzung)
- → Nur ein Eigentum an der Sache möglich ≠ Mehrere Pflichten für dieselbe Sache möglich

Abstraktionsprinzip

- **Rechtliche Unabhängigkeit** von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften → das eine beeinflusst das andere grundsätzlich nicht.
- Basiert auf dem Trennungsprinzip | Trennungsprinzip → Verschiedene Rechtsgeschäfte.
 - zB: Kauf einer Zeitung → mindestens 3 Rechtsgeschäfte (3 Verträge): **Kauf** (Verpflichtungsgeschäft), Übereignung der **Zeitung** und Übereignung des **Geldes**.
- Abstraktionsprinzip: Jedes der 3 Rechtsgeschäfte ist rechtlich unabhängig von den anderen. Die Gültigkeit/Nichtigkeit des einen hat nicht notwendigerweise die Gültigkeit/Nichtigkeit des anderen zur Folge.
 - Z.B. → Kaufvertrag nichtig → die Verfügungsgeschäfte bleiben gültig.

Rückgabepflicht

- Bei Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts ist das Verfügungsgeschäft gültig → der Erwerber bleibt zunächst Eigentümer
- Aber: Das Verpflichtungsgeschäft ist **Rechtsgrund** für das Verfügungsgeschäft
 - → Bei Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts entfällt der Rechtsgrund für das Verfügungsgeschäft
 - → der Verkäufer kann die Sache zurückverlangen → Der Käufer muss das Eigentum zurückgeben.
 - *904 ZGB: Wer sich **ohne rechtlichen Grund** aus dem Vermögen eines anderen oder zu dessen Schaden **bereichert hat**, ist zur Herausgabe des Vorteils verpflichtet.*

Gesetzgeberischer Grund

- Das Verfügungsgeschäft wird **von den Mängeln des Verpflichtungsgeschäfts** unabhängig → Sicherheit im Rechtsverkehr.
 - Oft die Probleme treten nur beim Verpflichtungsgeschäft auf (z.B. Leistungsstörungen, Rücktritt, Anfechtung usw.).
 - Z.B. Irrtum: Ich verkaufe für 1.000 € obwohl ich eigentlich 10.000 € meinte → Der Mangel trifft nur das Verpflichtungsgeschäft (Kaufvertrag)
- Folgen:
 - Der erste Käufer muss die Sache zurückgeben | Im Ergebnis keine Große Unterschiede hier.
 - Aber wenn er die Sache **weiterverkauft**, der 2. Käufer kann sicher sein, dass er das Eigentum erwirbt und die Sache nicht zurückgeben muss (weil er vom Eigentümer aufgrund gültigen Kaufvertrags erwirbt).
 - Wer vom Eigentümer kauft **muss nicht untersuchen**, wie er das Eigentum erworben hat.
- **Frage:** Könnte man die Verkehrssicherheit auf anderer Weise fördern?

- Alternative Schutzweise: Gutgläubiger Erwerb.
 - Sie ist nicht gleichwertig. Bei Abstraktion → auch der **bösgläubige** erwirbt das Eigentum – der Mangel des Verpflichtungsgeschäfts ist ihm rechtlich gleichgültig.
 - Muss man bei jeder Transaktion mehr oder weniger intensiv **erforschen**, wie sein Vertragspartner (und dessen Vertragspartner davor) die Sache erlangt hat?
- In ZGB das Abstraktionsprinzip gilt für:
 - Bewegliche Sachen, Forderungen und andere Rechte.
 - **Ausnahme: Immobilien** → Ist der Kaufvertrag nichtig, dann ist die Übereignung ebenfalls nichtig.
 - Schutz
 - a) mit konkreter Regelung in Bezug auf Anfechtung
 - b) mit ordentlicher Ersitzung (10 Jahre)

Auslegung des Rechtsgeschäfts

- Man erforscht den **wirklichen Willen** und darf nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks haften.
- Bei Verträgen erfolgt die Auslegung aufgrund **von Treu und Glauben** mit Rücksicht auf die Verkehrssitte.
- → Man darf Umstände außerhalb des Vertrages in Betracht ziehen.
- → Der Wortlaut ist keine absolute Grenze.
- **Vertragslücken** dürfen vom Richter geschlossen werden, aufgrund des hypothetischen Parteiwillens (nach Treu und Glauben) → ergänzende Vertragsauslegung.
- Regelungslücken werden auch durch **dispositives Recht** geschlossen → Regelungen, die normalerweise den Bedürfnissen der Parteien entsprechen.

Vorschriften des ZGB – Eine Auswahl

- Persönlichkeitsschutz – Generalklausel
- Erfasst werden alle schutzwürdigen Aspekte der Persönlichkeit
 - a) Gesundheit (körperlich, psychisch),
 - b) körperliche Selbstbestimmung
 - c) Ehre, Name, eigene Stimme, eigenes Bild, Würde, Gefühle
 - d) Privat- und Intimsphäre
- **57 ZGB**
 - *Wer **in seiner Persönlichkeit** widerrechtlich beeinträchtigt wird, ist berechtigt, die Beseitigung der Beeinträchtigung und außerdem ihre Unterlassung für die Zukunft zu verlangen. [...]*
 - *Ein weiterer Anspruch auf **Schadenersatz** nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen ist nicht ausgeschlossen.*
- **59 ZGB**
 - *Das Gericht kann [...] durch seine Entscheidung auf Antrag des Verletzten [...] auch zur **Wiedergutmachung des immateriellen Schadens des Verletzten verurteilen**. Dieser besteht in der **Zahlung einer Geldsumme**, in einer Veröffentlichung oder auch in allem, was den Umständen nach geboten erscheint.*

- 197-198 culpa in contrahendo
 - jetzt auch im BGB geregelt – § 311 Abs. 2 BGB
 - *197 ZGB: Bei den Verhandlungen zur Schließung eines Vertrages sind die Parteien **gegenseitig verpflichtet**, das nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte gebotene Verhalten zu beachten.*
- 281: Verbot des Rechtsmissbrauchs
 - *281 ZGB. Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie offenbar die von Treu und Glauben oder von den guten Sitten oder vom sozialen oder wirtschaftlichen Zwecke des Rechtes gezogenen Grenzen überschreitet.*
- 287: Der Gläubiger kann **die geschuldete Leistung verlangen** → nicht nur Schadensersatz
- 288: Gebot zur Erfüllung des Vertrages nach **Treu und Glauben**
 - **allgemeinere Bedeutung** für das ganze Zivilrecht (z.B. Sachenrecht) oder sogar für das ganze private Recht
- 297-298 Schadensersatz in **Geld** (Naturalrestitution die Ausnahme)
 - *297. Der zum Schadenersatz Verpflichtete hat diesen **in Geld zu leisten**. Das Gericht kann mit Rücksicht auf die besonderen Umstände statt des Schadenersatzes in Geld die Herstellung des früheren Zustandes anordnen, sofern diese Art der Entschädigung nicht gegen das Interesse des Gläubigers verstößt.*
 - → kein Schadensersatz für **immaterielle Schäden** im Vertragsrecht – zB kein Schaden für **verdorbene Urlaubszeit**

- **Vertragsverletzung:**

- Gliederung nach Teiltatbestände Unmöglichkeit und Verzug (ausführlich geregelt)
- Allgemeine Regel 330 ZGB: Haftung für jede Pflichtverletzung (nur Ansatzweise geregelt – keine detaillierte Regelung)

- **Haftungsausschluss:**

- Nicht möglich für Versatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Der Haftungsausschluss ist **nur für einfache Fahrlässigkeit** nur bei **individuell** verhandelten Verträgen möglich.
 - → Dies gilt auch im **geschäftlichen** Bereich (nicht nur für Verbraucher).
- Gar nicht möglich bei Verletzung des **Körpers**, der **Gesundheit**, des **Lebens**

- Wegfall der Geschäftsgrundlage → Anpassung des Vertrages wegen unvorhergesehener und unvorhersehbarer Ereignisse (Änderung der Umstände) – nunmehr auch im BGB geregelt (313 n.F.)
- *388 ZGB: Haben sich die Umstände, auf denen hauptsächlich die Parteien mit Rücksicht auf Treu und Glauben und die Verkehrssitte die Schließung eines gegenseitigen Vertrages aufgebaut hatten, später aus **außerordentlichen Gründen** geändert, die **nicht vorhergesehen** werden konnten, und wurde wegen dieser Änderung die Leistung dem Schuldner mit Rücksicht auch auf die Gegenleistung **unverhältnismäßig lästig**, so kann der Antrag des Schuldners das Gericht nach eigenem Ermessen die Leistung auf **ein gehöriges Maß herabsetzen** oder die **Lösung** des Vertrages im ganzen oder in Bezug auf den nicht ausgeführten Teil bestimmen.*
- [...]

Ungerechtfertigte Bereicherung

- Generalklausel.
 - S. 2 mehrere Tatbestände, ähnlich wie 812 BGB.
- Die Wissenschaft ist verschiedenen Wegen gefolgt. ZGB → **einheitliche Voraussetzungen** (Bereicherung, ohne Rechtsgrund, auf Kosten eines anderen)
 - ≠ BGB: Verschiedene Konditionen: Leistungs-, Eingriffs-, Verwendungs-, Rückgriffskondition
- *904 ZGB: Wer sich ohne rechtlichen Grund aus dem Vermögen eines anderen oder zu dessen Schaden bereichert hat, ist zur Herausgabe des Vorteils verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht **insbesondere** wegen Bewirkung einer nicht geschuldeten Leistung oder einer Leistung aus einem nicht eingetretenen Grund oder aus einem Grund, der zu bestehen aufgehört hat oder rechtswidrig oder unsittlich ist.*
- [...]

Deliktische Haftung

- **Generalklausel** ≠ BGB (bestimmte Rechte oder Rechtsgüter).
- *914 ZGB. Wer gesetzwidrig einem anderen schuldhaft Schaden zufügt, ist zum Schadenersatz verpflichtet.*
 - Auffangtatbestand
 - Keine Notwendigkeit für ausgedehnte Schutzpflichten im Vertrag (nunmehr 241 Abs. 2 BGB)
- 932 ZGB → Schmerzensgeld nur für Deliktshaftung (≠ nunmehr BGB)
- 922: Haftung für Verrichtungsgehilfen – ohne Verschulden des Geschäftsherrn (wie beim Erfüllungsgehilfen)
 - *922 ZGB. Der Dienstberechtigte oder derjenige, welcher einem anderen eine Dienstleistung übertragen hat, haftet für den Schaden, den der Diener oder der Verrichtungshilfe bei der Ausführung seiner Dienste widerrechtlich einem Dritten zufügt.*